

Öffentliche Bekanntgabe der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, geprüft:

Es wurde die Umlegung eines Entlastungsgrabens im Zuge des Neubaus eines SB-Marktes in Stelle-Ashausen beantragt.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Auch wenn das Vorhaben im Wasserschutzgebiet Winsen/Stelle/Ashausen (Zone III) liegt, wirkt es sich positiv auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild aus, insbesondere auf die Schutzgüter Wasser und Arten/Biotope (Wasserlebensräume). Das ehemalige stark verbaute Gewässer verbessert sich insbesondere im Hinblick auf morphologische Komponenten, den hydromorphologischen Zustand sowie eine höhere Artenvielfalt.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sind nur temporär zu befürchten, langfristig tritt jedoch eine Verbesserung der kleinklimatischen Bedingungen ein. Es sind weder Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen noch Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten. Die dennoch vorhandenen Auswirkungen treten mit Beginn der Baumaßnahmen ein. Die während der Bauarbeiten entstehenden temporären Auswirkungen auf die Schutzgüter sind in der Regel reversibel. Anlagenbedingte dauerhafte Auswirkungen wie die Beseitigung bestehender Vegetationsstrukturen sind reversibel. Die Vegetationsstrukturen können mittelfristig wiederhergestellt werden. Betriebsbedingt ruft das Vorhaben keine negativen Auswirkungen hervor. Zudem werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt. Das geplante Vorhaben hat keine belastenden Auswirkungen auf das Gewässer. Weder das hydraulische Leistungsvermögen, noch die Gewässerökologie werden durch das Vorhaben belastet.

Ein Eingriff in die Natur ist zwar durch den Verlust eines mehrere Quadratmeter großen Laubbaumbestandes vorhanden, dieser kann jedoch im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Der Verlauf des Gewässers erhält einen naturnahen Verlauf mit unterschiedlichen Böschungsneigungen. Nach Fertigstellung können sich auf den Böschungen/ Ufern Vegetationsstrukturen entwickeln bzw. regenerieren. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Gewässerbaumaßnahme mit den vorgeschlagenen Vorkehrungen des Antragstellers offensichtlich ausgeschlossen werden. Das Vorhaben wird daher nicht als Eingriff im Sinne § 14 BNatSchG gewertet. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden. Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Eine UVP ist nicht erforderlich.